



Jörg Siebert & Martin Munzel

E-Bilanz und SAP®

2., erweiterte Auflage

- ▶ Gesetzliche Vorgaben (§5b EStG) und zeitlicher Ablauf
- ▶ Taxonomie 5.0: Mussfelder / Auffangpositionen
- ▶ Abbildung von Handels- und Steuerbilanz in SAP
- ▶ SAP Disclosure Management oder Drittsoftware?

1 Vorwort

Bei der E-Bilanz handelt es sich genau genommen um eine Anlage zur Steuererklärung. Diese beinhaltet eine komplette Steuerbilanz oder eine HGB-Bilanz mit Überleitungsrechnung. Es sollen steuerliche Wertansätze elektronisch an die Finanzbehörde übertragen werden.

Mit dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) wurde die Maßgeblichkeit der Steuer- für die Handelsbilanz aufgehoben, und damit gehen die beiden Bewertungen (Prinzip der Einheitsbilanz) auseinander. Die Handelsbilanz rückt näher in die Richtung der internationalen Bilanzstandards (IFRS) für eine realistische wirtschaftliche Beurteilung und Steuerung des Unternehmens. Die Steuerbilanz hingegen bleibt geprägt von politischen Investitionsanreizen und Investitionsbremsen, beispielsweise durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Dazu kommt noch, dass viele Unternehmen ihre Steuerbilanz nicht (im ERP System) buchen bzw. diesen Teil bisher komplett an den Steuerberater ausgelagert haben. Bis zu 500 Felder können ab dem 31.12.2011 an das Finanzamt elektronisch gemeldet werden. Die Pflichtangaben auf Seiten der Bilanzkonten verdreifachen sich, bei den Gewinn- und Verlustkonten ist es der Faktor sechs. Eine Anpassung des Kontenplans ist zu bedenken. Das betrifft auch andere Abteilungen wie beispielsweise das Controlling.

Dieses Buch möchte einen Beitrag dazu leisten, dass Sie sich auf die Einführung der E-Bilanz optimal vorbereiten können. Dazu gehört neben einem rechtlichen Überblick auch der Kontext zum SAP-System. Sie stehen vor entscheidenden Weichenstellungen, wie Sie in Zukunft Ihrer Meldepflicht an das Finanzamt nachkommen wollen. Hierbei geht es um zwei Fragen:

- ▶ Wie dokumentieren Sie die handels- und steuerrechtlichen Abweichungen? In einer separaten Handels- und Steuerbilanz? In einer

Überleitungsrechnung von der Handels- zur Steuerbilanz? Oder mittels Überleitungsrechnung von der Steuer- zur Handelsbilanz?

- ▶ Wo dokumentieren Sie dieses Rechenwerk?
In Excel, Datev, Drittsoftware oder direkt im SAP-System?

Erfahrungen im Umgang mit dieser neuen gesetzlichen Anforderung gibt es bisher nur wenige. Das, was aus der Pilotphase 2011 und Projekten in 2012 bisher bekannt ist, möchten wir hier in einem eigenen Kapitel „Erfahrungsaustausch“ mitteilen. Damit dieser Erfahrungsaustausch nicht nur auf das hier gedruckte Buch beschränkt ist, haben wir zusätzlich im Internet ein Forum zum Thema E-Bilanz und SAP eingerichtet.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback unter
<http://e-Bilanz.espresso-tutorials.de>.

Ein Dankeschön geht an alle, die uns bei der Erstellung dieses Buches geholfen haben: Judith Haase, Renata Munzel, Cornelia Heusinger, Bernd Nowack, Rüdiger Hoffmann, Guido Czampiel, Samuel Gonzalez, Oliver Kewes, Heinrich Drinhausen, Eugen Schäfer, Patrick Uhl, Thomas Möller, Erich Rohland, Stefan Dehn, Michael Hellebrandt, Markus Kusch-Matzek, Martina Schlüter, Thomas Bauer, Klaus Beck-Dede, Marion Michael, Ute Osterkamp, Astrid Krabbe und Frank Dunkel.

Registrierung für die dritte Auflage: Aufgrund der hohen Dynamik, die das „Projekt E-Bilanz“ innehat, behalten wir uns vor, noch im Laufe des Jahres 2012 eine dritte Auflage dieses Buches mit weiteren Aktualisierungen zu veröffentlichen. Als besonderes Dankeschön für Sie, lieber Leser, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die dritte Auflage kostenlos in elektronischer Form zu lesen. Um diesen Service in Anspruch zu nehmen, möchten wir Sie bitten, sich dazu über den folgenden Link auf unserer Homepage zu registrieren: **<http://3.auflage.espresso-tutorials.de>**

Jörg Siebert, Martin Munzel

2 Motivation und gesetzliche Anforderungen

Mit dem Steuerbürokratie-Abbaugesetz (SteuBAG) strebt der Gesetzgeber eine Erleichterung bei der Steuerbehebung und gleichzeitig einen Abbau der Bürokratie an. Als Rechtsgrundlage für die E-Bilanz gilt § 5b EStG.

2.1 Motivation des Staates

Die wesentlichen Motive des Staates lassen sich in verschiedene Themen gruppieren:

Bis heute gibt es ein **Ungleichgewicht bei Betriebsprüfungen**. Geht es nach einer Statistik vom Bundesfinanzministerium für den Zeitraum 2009/2010, so wurden dort 23 % der Großbetriebe, aber nur 1 % der Kleinstbetriebe geprüft. Einige Konzerne haben schon eigene Büros für die Prüfer eingerichtet, die aufgrund von Folgeprüfungen selten leer stehen. Im Gegensatz dazu ist die Wahrscheinlichkeit, als Kleinstbetrieb innerhalb des Verjährungszeitraums von 10 Jahren überhaupt geprüft zu werden, relativ gering. Der Grundsatz einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist so aus dem Gleichgewicht geraten.

Auf Seiten des Staates gibt es tendenziell nicht mehr, sondern sogar **weniger Steuerprüfer**. Dies mag an den geburtenschwachen Jahrgängen liegen oder am Berufsbild des Steuerprüfers, das mit einem weniger positiven Image behaftet ist, oder wegen der Bezahlung bzw. des Kostendrucks auf Seiten des Staates. Vielleicht ist es auch eine Kombination dieser drei Faktoren.

Die elektronische Steuerbilanz ermöglicht eine **maschinelle Vorprüfung** der Daten. Unternehmen jeder Größenordnung können so sehr effizient und zeitnah zur Meldung in ein gewisses Schema eingeordnet werden. Diese Verlagerung der Betriebsprüfung hin zu einem zentralen Verfahren ermöglicht nicht nur eine einheitliche Speicherung der Daten, sondern

auch einen direkten Vergleich innerhalb von Branchen und Regionen. Gäbe es hier auffällige Abweichungen, die vom Computer erkannt werden können, könnte neben dem elektronischen Betriebsprüfer sein menschlicher Kollege bei dem Betrieb zeitnah vorbeischaun.

In der Vergangenheit haben die verschiedenen Interessenvertreter dem Gesetzgeber immer wieder vorgeworfen, **Änderungen an Gesetzen** zu schlecht **abschätzen** zu können. Teilweise wurden Horrorszenarien skizziert, um die Anhebung von Steuern oder die Abschaffung von Subventionen zu verhindern. Die neu gewonnene Transparenz der zentral gespeicherten und einheitlichen Steuerbilanzen kann ebenfalls dazu genutzt werden, um bereits vor einem Gesetzesentwurf eine Simulation von Gesetzesänderungen durchzuführen. Nehmen wir ein relativ einfaches Beispiel mit der sogenannten „1 %-Regelung“ für Kraftfahrzeuge. Selbständige können aktuell entscheiden, ob sie ein Fahrtenbuch führen oder 1 % des Bruttolistenneupreises als geldwerten Vorteil monatlich versteuern. Würde eine Bundesregierung bemessen wollen, welche Mehreinnahmen eine 1,5 %- oder 1,7 %-Regelung mit sich bringen würde, wären die zentral vorhandenen Steuerbilanzen, die genau jene Informationen hinsichtlich der standardisierten 1 %-Regelung enthalten, von Vorteil.

Die grundsätzliche **Prämisse** aus der Sicht des Gesetzgebers ist eine **einfache Umsetzung** durch den Steuerpflichtigen. Es gab die Annahme, dass die bereits heute vorhandenen Daten nicht mehr schriftlich, sondern in elektronischer Form eingereicht werden. Im Normenkontrollrat, der jedes Gesetz auf seine Kosten hin genauer betrachtet, schätzt man die Kosten für die E-Bilanz auf insgesamt 500.000 € für die Wirtschaft, d.h. 38,50 Cent je Unternehmen (*Quelle: Bundesministerium der Finanzen 2009*). Seitdem gibt es eine Diskrepanz zwischen der sehr stark vereinfachten Vorstellung und der betrieblichen Realität. Am 1. September 2011 veranschlagte das Magazin „Markt und Mittelstand“ die Umstellungskosten deutlich höher mit durchschnittlich 10.000 € pro Unternehmen.

In vielen Unternehmen gibt es lediglich eine Überleitungsrechnung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Vor dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) war dieses absolut üblich und auch ausreichend.

Erst nach dem BilMoG brach die bisherige Einheitsbilanz auseinander und verkomplizierte die bisherigen Überleitungsrechnungen.

Nachdem Sie die wesentliche Motivation des Staates kennengelernt haben, sollen im nächsten Abschnitt die gesetzlichen Rahmenbedingungen näher betrachtet werden.

2.2 Gesetzliche Anforderungen

Das Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG) wurde im Jahr 2008 von der CDU/SPD-Koalition beschlossen und auf den Weg gebracht. Es ist im Jahr 2009 in Kraft getreten. Kernpunkt ist der § 5b Einkommensteuergesetz zur elektronischen Übermittlung von Bilanz- und Gewinn- und Verlustdaten. Ein zeitlicher Ablauf der Ereignisse zeigt Tabelle 2.1.

01/2010	Erste Detaillierung der Anforderungen an eine E-Bilanz
09/2010	Die Struktur (Haupttaxonomie) wird veröffentlicht
10/2010	Verbände können Stellung beziehen
12/2010	Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung, Verschiebung der E-Bilanz um ein Jahr
12/2010	Beschluss für eine Pilotphase
01/2011	Beginn der Pilotphase
03/2011	Ergänzungstaxonomien werden angekündigt
04/2011	Ende der Pilotphase (geplantes Datum)
08/2011	Veröffentlichung der Pilotphasen-Ergebnisse
08/2011	Ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bringt Rechtssicherheit bei Auffangpositionen und Mussfeldern
09/2011	Nichtbeanstandungsregelung, keine Sanktionen, wenn im Jahr 2012 keine E-Bilanz abgegeben wird. Erleichterung für Betriebsstätten.
09/2011	Veröffentlichung der Haupt- und Ergänzungstaxonomien

2012	Freiwilliger Beginn für die E-Bilanz. Für dieses Jahr 2012 werden Papierbilanzen nicht beanstandet
04/2012	Die Taxonomie 5.1 wird veröffentlicht. Dies ist gültig für alle Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2012 beginnen
2013	E-Bilanz wird in vielen Bereichen für 2013 verpflichtend
2015	Erweiterte Verpflichtung der Datenübertragung, die insbesondere Personengesellschaften betrifft: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergänzungs- und Sonderbilanzen ▶ Entwicklung der Kapitalkonten
2015	Übergangsregelung Endet für <ul style="list-style-type: none"> ▶ Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten ▶ Ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten ▶ Steuerbegünstigte Körperschaften ▶ Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Tabelle 2.1: Zeitlicher Ablauf der Beschlusslage